



Auskunft – EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR)

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, wie wir uns auf die Anwendung der neuen EUDR und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten weiterhin vorbereiten.

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten halten wir alle uns betreffenden gesetzlichen Vorschriften in allen Ländern und Regionen, in denen wir aktiv sind, ein. Dies gilt insbesondere für Menschenrechte, arbeitnehmerbezogene Rechte sowie den Umweltschutz. Dementsprechend treffen wir eine sorgfältige Auswahl unserer Lieferanten.

Zudem hat sich unser Unternehmen schon seit langem dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit verschrieben. So verwenden wir in unserem Betrieb beispielsweise grundsätzlich PEFC- oder FSC-zertifiziertes Papier.

Im Zusammenhang mit der EUDR erhalten wir derzeit zahlreiche Anfragen von Geschäftspartnern. Diese betreffen häufig die Bitte, Fragebögen zur Umsetzung der Verordnung zu beantworten oder verbindliche Erklärungen zur Einhaltung der EUDR-Anforderungen abzugeben – teils noch mit Bezug auf den ursprünglich vorgesehenen Anwendungsbeginn am 30. Dezember 2024.

Da der Starttermin der EUDR inzwischen auf den 30. Dezember 2025 verschoben wurde, beantworten wir derartige Anfragen auf Grundlage des aktuellen Umsetzungsstands sowie der zum jetzigen Zeitpunkt verfügbaren Informationen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne bei der Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten im Rahmen der EUDR und stellen Ihnen die hierfür erforderlichen Informationen unserer Lieferanten zur Verfügung. Da wir die zur Herstellung unserer Druckprodukte benötigten Rohstoffe nicht selbst erzeugen, sind wir in diesem Zusammenhang auf entsprechende Angaben unserer Vorlieferanten (Papierfabriken und Händler) angewiesen. Wir stehen hierzu in regelmäßigem Austausch mit unseren Partnern, um die relevanten Informationen zeitnah zu erhalten.

Unser Ziel ist es, Ihnen die notwendigen Angaben für Ihre Sorgfaltserklärung bereits vor Inkrafttreten der EUDR bereitzustellen. Dies setzt jedoch voraus, dass uns die erforderlichen Vorarbeiten unserer Lieferanten vorliegen und unsere internen Systeme zur Umsetzung der EUDR vollständig implementiert sind.

Die EU-Kommission hat mittlerweile eine erste Einstufung der Länder und Regionen hinsichtlich ihres Entwaldungs- und Waldschädigungsrisikos vorgenommen. Die aktuelle Länderliste finden Sie [hier](#).

Das EU-Informationssystem zur Abgabe der Sorgfaltserklärungen im Rahmen der EUDR ist mittlerweile verfügbar. Seit dem 2. Dezember 2024 können Unternehmen ihre Erklärungen über das System einreichen. Der Zugang erfolgt über [diesen Link](#).

Trotz der Veröffentlichung von Leitlinien und FAQs durch die EU-Kommission sind derzeit noch nicht alle Fragen zur praktischen Umsetzung der EUDR rechtssicher geklärt. Daher sind alle von uns diesbezüglich gemachten Angaben weiterhin als vorläufig zu betrachten.



1. Verschiebung des EUDR-Anwendungsbeginns bleibt bestehen

Die Verschiebung des Anwendungsbeginns der EUDR auf den 30. Dezember 2025 bleibt weiterhin bestehen. Die formale Bestätigung durch EU-Kommission und Parlament ist erfolgt, sodass die Nachweispflichten für Unternehmen erst ab diesem Datum verbindlich gelten.

2. Einstufung als „Marktteilnehmer“ im Sinne der EUDR

Da wir als produzierendes Unternehmen Rohstoffe von Lieferanten beziehen und diese zur Herstellung unserer Produkte verwenden, ist davon auszugehen, dass wir im Sinne der EUDR als „Marktteilnehmer“ gelten. Auch wenn es in Einzelfällen weiterhin Unklarheiten darüber gibt, wer im Detail als „Inverkehrbringer“ einzuordnen ist, orientieren wir uns vorsorglich an der strengeren Auslegung. Daher bereiten wir uns darauf vor, die entsprechenden Pflichten eines „Marktteilnehmers“ zu erfüllen.

3. Einstufung von Niedrigrisiko-Ländern

Die EU-Kommission hat im Mai 2025 erstmals eine Benchmarking-Liste veröffentlicht, in der Länder hinsichtlich ihres Risikos, mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung zu stehen, in drei Kategorien eingestuft werden: „niedriges Risiko“, „normales Risiko“ und „hohes Risiko“.

Mit Stand vom 22. Mai 2025 hat die Europäische Kommission alle 27 EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der EUDR als Länder mit „niedrigem Risiko“ eingestuft. Diese Einstufung bedeutet, dass Unternehmen, die Rohstoffe oder Produkte aus diesen Ländern beziehen, von vereinfachten Sorgfaltspflichten profitieren können.

Wir beobachten die laufende Entwicklung der Risikobewertungen aufmerksam und passen unsere Beschaffungsstrategien entsprechend an. Da es sich bei der aktuellen Ländereinstufung um die erste veröffentlichte Version handelt, ist nicht auszuschließen, dass bis zum Inkrafttreten der EUDR noch Änderungen vorgenommen werden. Eine verbindliche Garantie zur endgültigen Risikoeinstufung einzelner Länder können wir daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeben.

4. Recyclingpapier und EUDR

Recycelte Materialien gelten gemäß aktueller Auslegung der EUDR nicht als betroffene Rohstoffe im Sinne der Verordnung und fallen somit grundsätzlich nicht unter deren Geltungsbereich. Um eine Verantwortlichkeit nach der EUDR zu vermeiden, bieten wir Ihnen daher an, Ihre Druckerzeugnisse aus 100 % Recyclingpapier herzustellen.

Zu beachten ist jedoch: Sobald ein Produkt Anteile an Primärfasern enthält, unterliegt es den Anforderungen der EUDR und bedarf einer entsprechenden Sorgfaltserklärung.



5. Risikoanalyse

Im Rahmen unserer Verpflichtungen nach der EUDR prüfen wir alle relevanten Produkte hinsichtlich möglicher Risiken im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung. Grundlage dafür ist die Erhebung und Bewertung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Informationen. Die Risikobewertung erfolgt gemäß Artikel 10, gegebenenfalls verbunden mit risikomindernden Maßnahmen gemäß Artikel 11.

Unsere Vorgehensweise orientiert sich an den derzeit verfügbaren Leitlinien und Auslegungen der EU-Kommission. Da in der praktischen Umsetzung weiterhin Klärungsbedarf besteht, behalten wir uns vor, unsere Prozesse entsprechend anzupassen.

Sollten sich nach Inverkehrbringen eines Produktes neue Erkenntnisse ergeben, die auf einen Verstoß gegen die EUDR hindeuten, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen unverzüglich die zuständigen Behörden sowie betroffene Kunden informieren.

Wir arbeiten bereits aktiv an der Umsetzung der Anforderungen der EUDR innerhalb unseres Unternehmens. Die inzwischen vorliegenden Leitlinien und ersten Ländereinstufungen fließen fortlaufend in unsere internen Prozesse ein. Sobald es neue Entwicklungen oder relevante Informationen gibt, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dimitry Bondarenko, Leitung Umweltmanagement, gerne zur Verfügung (Tel. 03647 430-519, E-Mail: dimitry.bondarenko@bertelsmann.de). Anbei übersenden wir Ihnen unseren Verhaltenskodex / Code of Conduct hinsichtlich der Einhaltung der EUDR: [The Bertelsmann Code of Conduct](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GGP Media-Team